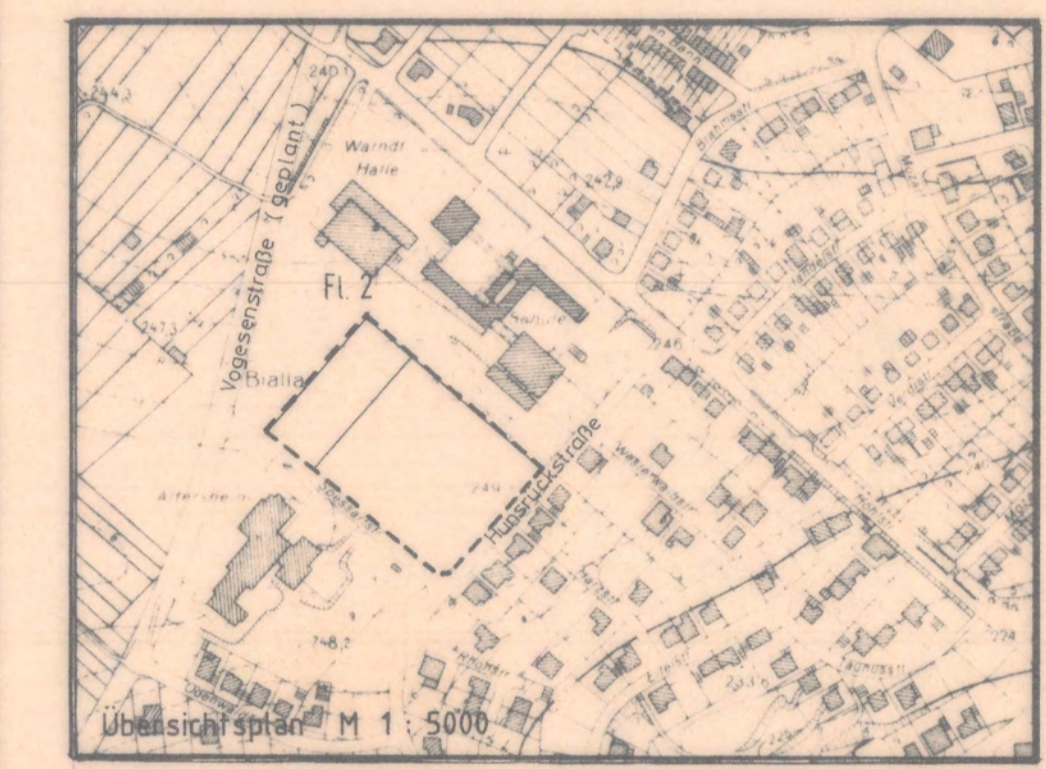


Planzeichenerläuterung:
(ist Bestandteil der Satzung)

- Geltungsbereich § 9(1) BauGB
- Flächen für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung Pfarrzentrum und Kindergarten) § 9(1)5 BauGB
- Kirche und kirchl. Zwecken dienende Gebäude und Kindergärten
- zB 5,0 Baumannzahl § 9(1)1 BauGB, §§ 16(2) und 21 BauNVO
- Baugrenze § 9(1)2 BauGB, § 23 BauNVO
- Straßenbegrenzungslinie § 9(1)11 BauGB
- Einfahrt § 9(1)4 BauGB
- St. Stellplätze § 9(1)4 und 11 BauGB, § 12 BauNVO
- Anpflanzen von Bäumen § 9(1)25a BauGB
- Bestehende Gebäude
- Festpunkt (max. Gebäudehöhe)
- Grundstücksgrenzen (vorhanden)



Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes des Saarlandes vom 01.08.1986, Kontrollnr. 8/306/786

BEBAUUNGSPLAN "LINKS DER HOHL"

Planbereich X / 31, Vereinfachte Änderung (gem. § 13 BauGB)
Teilbereich Schulzentrum

Verfahrensmerkmale:

Der Stadtrat hat in der öffentlichen Sitzung am 29. Nov. 1995 den Beschluss gefasst, für den Bebauungsplan X / 31, für das Gebiet "Links der Hohl", Teilbereich Schulzentrum, in Völklingen - Ludweiler, das Vereinfachte Änderungsverfahren gem. § 13 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Den Eigentümern der von der Änderung betroffenen Grundstücke und den von der Änderung berührten Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 13. Dez. 1995 bis 15. Jan. 1996 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Nach Abwägung aller vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 1 Abs. 6 BauGB hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung vom 30. Mai 1996 die Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes X / 31, "Links der Hohl", Teilbereich Schulzentrum, in Völklingen - Ludweiler gem. § 10 BauGB i.V. mit § 13 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung gebilligt.

Das Ergebnis der Abwägung ist denen, die Anregungen und Bedenken vorgebracht haben, mit Schreiben vom 21. Juni 1996 mitgeteilt worden.

Der Bebauungsplan wurde gem. § 12 BauGB am 19./20. Juni 1996 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung rechtskräftig.

Völklingen, 16.07.1996

(Handwritten signature)
Netzer, Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung X / 31, Vereinfachte Änderung

Rechtsgrundlagen:

Zum Bebauungsplan X / 31, "Links der Hohl", Vereinfachte Änderung für einen Teilbereich des Schulzentrums in Völklingen - Ludweiler

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten:

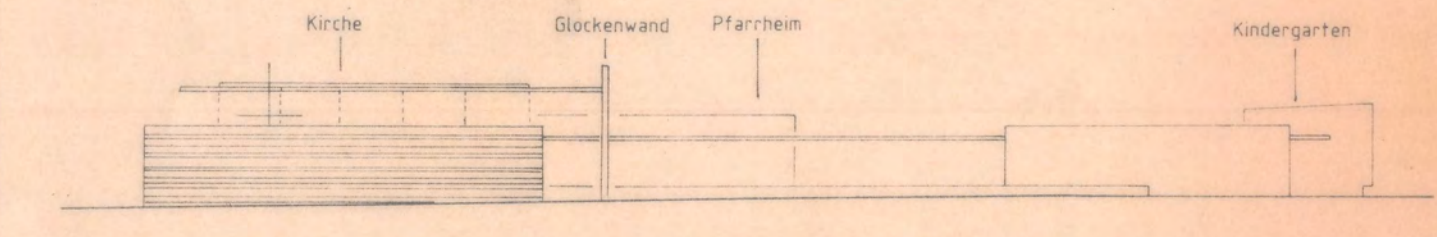
- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253)
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127 ff.)
- Die Bauordnung für das Saarland (BO) in der Fassung vom 10. November 1988 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 57 vom 27. Dezember 1988, S. 1373 ff.)
- Der § 12 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 38 vom 08. August 1994, S. 1077 ff.)
- Die Planzeichenerverordnung 1990 (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 581)
- Das Saarländische Wassergesetz (SWG) vom 11. Dezember 1989 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 62 vom 12. Dezember 1989, S. 1641)

Durch die Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB bleibt ansonsten der seit 23. August 1974 rechtskräftige Bebauungsplan X / 31 für den Bereich "Links der Hohl" in Völklingen - Ludweiler unberührt.

I. Festsetzungen gem. § 9(1) Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO)

- | | |
|---|---|
| 1. Geltungsbereich | siehe Plan |
| 2. Art der baulichen Nutzung | Gemeinbedarfsfläche (Zweckbestimmung Pfarrzentrum und Kindergarten) gem. § 9(1)5 BauGB |
| 2.1 zulässige Anlagen | siehe Plan |
| 2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen | keine |
| 3. Maß der baulichen Nutzung | |
| 3.1 Baumannzahl | siehe Plan |
| 4. überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen | siehe Plan, ausnahmsweise zulässige Überschreitung der Baugrenze (Hunsrückstraße - Ausweisung Kirchendach max. 6,00 m; Spessartstraße - Zugangsbereich zur Kirche (Waldscheibe) max. 2,50 m |
| 5. Höhenlage der baulichen Anlagen | siehe Plan, Oberkante Gebäude max. 10,00 m über dem Festpunkt der Hunsrückstraße, gem. § 9(1)2 BauGB |
| 6. Flächen für Stellplätze | siehe Plan, außerhalb der überbaubaren Flächen nur innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Flächen |
| 7. Anpflanzen von Hochgrün (Bäumen) | siehe Plan, gem. § 9(1)25a BauGB |
| 8. Sonstige Hinweise | Im Plangebiet ist evtl. mit Hausfunden zu rechnen. Vor Beginn der Erdarbeiten ist das Gebiet daraufhin zu untersuchen. |

Systemskizze: Ansicht Hunsrückstraße



II. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen gem. § 9(6) BauGB

Der gesamte Geltungsbereich liegt in der Schutzzone III des beantragten Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage "Lauterbachtal" der Saarbergwerke AG. Die Anforderungen der Schutzzone III sind zu beachten.

MITTELSTADT VÖLKLINGEN

Bebauungsplan X / 31, "Links der Hohl",
(Teilbereich Schulzentrum)
Vereinfachte Änderung

Stadtbauamt Völklingen - Abteilung Stadtplanung
Völklingen, 14.03.1996

(Scherer), Abteilungsleiter
(Handwritten signature)

(Scheidt), Amtsleiter
(Handwritten signature)

(Netzer), Oberbürgermeister
(Handwritten signature)

STADTVERPFLICHTUNG
Für die Überwindung des Planes mit der örtlichen und den Katasternachweis

Völklingen, 11.03.1996
Wagner, Amtsleiter
(Handwritten signature)